

REPORT

**JETZT
ANMELDEN!**

Report wird zum Webmagazin!
www.bgn.de/magazine



**Präventionsleistungen:
Sie fragen, wir antworten**

**Brot-Teigteilmaschinen:
Nachrüsten ist Pflicht**

BRANDSCHUTZHELFER

**WAS TUN,
WENN'S BRENNT?**





LIEBE LESERINNEN UND LESER,

die BGN wird einen neuen Weg einschlagen und Ihre Versichertenzeitschrift Report ab dem nächsten Jahr nicht mehr in einer gedruckten Version, sondern digital als Webmagazin anbieten. Wir hoffen sehr, dass Sie diesen Weg mit uns zusammen gehen werden und uns als Leserinnen und Leser weiterhin treu bleiben. Nähere Informationen – unter anderem wie Sie sich für diese digitale, selbstverständlich weiterhin kostenlose Version anmelden können – finden Sie auf der Rückseite dieser Ausgabe.

Was tun, wenn's brennt?

Themenwechsel: Wenn in einem Unternehmen Feuer ausbricht, ist das immer eine ernste Gefährdung. Deswegen ist es besonders wichtig, dass auch Ihr Betrieb

auf solche Situationen gut vorbereitet ist. Um das sicherzustellen, müssen Sie genügend Brandschutz Helfer in der Belegschaft haben – das sind speziell ausgebildete Beschäftigte, die wissen, was zu tun ist, bevor die Feuerwehr eintrifft. Wie viele Brandschutz Helfer Sie benötigen, was diese können müssen und wo sie das lernen, erklärt unser Beitrag ab Seite 6.

Sie fragen, wir antworten

Gerade kleinere Betriebe nehmen die BGN hauptsächlich in ihrer Funktion der Überwachung wahr – und zwar immer dann, wenn eine unserer Aufsichtspersonen zur Kontrolle vorbeikommt. Wussten Sie, dass wir Ihrem Betrieb noch eine ganze Reihe weiterer Präventionsleistungen anbieten? Eine, von der Sie besonders profitieren können, wollen wir Ihnen ab Seite 10 vorstellen: die Beratung bei Bedarf. Nutzen Sie dieses kostenlose BGN-Angebot, um offene Fragen zu klären und Ihren Betrieb noch sicherer, gesünder und wirtschaftlicher zu machen – davon profitieren alle.

Ich wünsche Ihnen wie immer eine interessante Lektüre.

Michael Wanhoff

Leiter Kommunikation der BGN

”

AB 2024 ERSCHEINT REPORT NICHT MEHR ALS PRINTMAGAZIN, SONDERN IN DIGITALER FORM. MELDEN SIE SICH SCHON JETZT DAFÜR AN. WIE DAS GEHT, ERFAHREN SIE AUF DER RÜCKSEITE DIESER AUSGABE.

“

IMPRESSUM

Herausgegeben von: Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN), Dynamostraße 7–11, 68165 Mannheim, Fon 0621 4456-0, www.bgn.de, info@bgn.de

Verantwortlich: Jürgen Schulin, Hauptgeschäftsführer der BGN

Redaktion: Michael Wanhoff (Leitung), Dr. Markus Hartmann, Martina Kern, Laura König (BGN), Gabriele Albert, Stefan Layh (Universum Verlag)

Bildredaktion: Giovanna Russo (BGN), giovanna.russo@bgn.de

Administration: Sybelle Padberg, Fon 0621 4456-1517, Fax 0800 1977553-10200, report@bgn.de

Fotos: Adobe Stock: Orapun (S. 1, 6–7), Piotr Pawinski (S. 4 unten), ytemha34 (S. 5 unten), Robert Kneschke (S. 10–11), Poi Natthaya (S. 12); BGN (S. 2, 4, 8); Oliver Rüter/BGN (S. 7 o., 9)

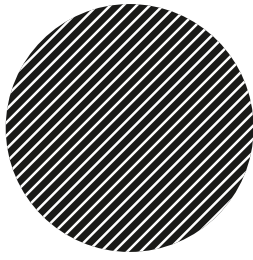
Verlag: Universum Verlag GmbH, Wiesbaden

Gestaltung: Liebchen+Liebchen GmbH, Frankfurt

Druck: Bonifatius GmbH, Druck – Buch – Verlag, Paderborn

© BGN 2023 ISSN 2193-9373

Nachdrucke erwünscht, aber nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. In dieser Zeitschrift beziehen sich Personenbezeichnungen gleichermaßen auf alle Geschlechter, auch wenn dies in der Schreibweise nicht immer zum Ausdruck kommt.



MASCHINEN-
SICHERHEIT

WARN- HINWEISE REICHEN NICHT

Nicht selten stellen BGN-Aufsichtspersonen bei Betriebsbesichtigungen im Backgewerbe fest, dass Gefahrstellen an Maschinen allzu leicht zugänglich sind. Wenn zum Beispiel der Schutztunnel vor den Walzen zu kurz bemessen ist und ein „Nicht in laufende Maschine greifen“-Aufkleber auf dieses Sicherheitsmanko hinweist, stellt sich die Frage: Ist das genug, um die Maschine sicher zu betreiben?



Siegfried Döbler, Ferenc Ewert



Sicherheitshinweise sind ein elementarer Bestandteil der technischen Begleitunterlagen zu einer Maschine. Der Hersteller ist dazu verpflichtet, die späteren Betreiber und Bediener einer Maschine oder Anlage in geeigneter Weise vor Restgefahren zu warnen, die trotz aller Sicherheitsmaßnahmen in der Entwicklung und Konstruktion noch vorhanden sind. Dies erfolgt zum einen in Form von Hinweisen in der Betriebsanleitung, die jeder Maschine beigelegt sein muss. Zum anderen sind Warnhinweise an der Maschine selbst möglich, die vorzugsweise durch leicht verständliche Symbole oder Piktogramme auf die Gefährdung hinweisen.

Betriebe sind verantwortlich

Doch hier ist für Betriebe Vorsicht geboten: Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen laut Betriebssicherheitsverordnung als Betreiber einer Maschine vor deren Verwendung eine Gefährdungsbeurteilung durchführen – auch wenn die Maschine eine CE-Kennzeichnung hat. Wird im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgestellt, dass (Rest-)Gefährdungen vorliegen, beispielsweise durch eine unzureichend dimensionierte Schutzabdeckung oder aufgrund veränderter Arbeitsumgebungen, sind geeignete Schutzmaßnahmen nach dem TOP-Prinzip vorzusehen. Denn: Ein Hinweis auf die vorliegende Gefährdung reicht allein nicht aus. ■



MEHR ZUM THEMA

BGN Wissen kompakt: Maschinen- und Anlagensicherheit

→ www.bgn.de, Shortlink: 100

MESSEAUFTTRITTE DER BGN

KOMMEN
SIE VORBEI!

Auch 2024 ist die BGN wieder als Aussteller auf einigen Fachmessen präsent, die auch für Ihre Branche interessant sind. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Für 2024 bisher geplante Messeteilnahmen der BGN-Prävention:

Messe	Zeitraum	Ort
INTERGASTRA	3. bis 7. Februar	Stuttgart
INTERNORGA	8. bis 12. März	Hamburg
SACHSENBACK	13. bis 15. April	Dresden
SÜFFA	28. bis 30. September	Stuttgart
ARBEITSSCHUTZ AKTUELL	5. bis 7. November	Stuttgart

Auf den Fachmessen können Sie sich im persönlichen Gespräch mit Beschäftigten der BGN-Prävention über aktuelle Themen informieren oder Antworten auf Ihre Fragen rund um den Arbeitsschutz bekommen. Außerdem finden Sie vor Ort immer eine Auswahl unserer Broschüren, die Sie gern mitnehmen können.

Doch nicht nur unsere Prävention nutzt Messen, um mit Ihnen in Kontakt zu kommen. Auch unsere Personalabteilung wird auf einigen Ausbildungsmessen zu finden sein, um sich dort potenziellen neuen Mitarbeitenden vorzustellen – beispielsweise am 7. und 8. Mai bei der vocation Rhein-Neckar-Pfalz 2024 in Mannheim, einer Fachmesse für Ausbildung und Studium, sowie bei weiteren Schulmessen in der Umgebung.

BGN-BERATUNGSHILFE

SICHERE VERWENDUNG VON
ERDGASBETRIEBENEN ANLAGEN

Erdgas ist ein fossiler Energieträger, der häufig auch in den Mitgliedsbetrieben der BGN zum Heizen in Gebäuden, zur Warmwasserbereitung, zum Kochen und Backen oder zur Stromerzeugung in Blockheizkraftwerken eingesetzt wird. Wissen Sie, auf was dabei zu achten ist und wie Sie die Sicherheit Ihrer Anlage gewährleisten können? Unsere neue Beratungshilfe „Sichere Verwendung von erdgasbetriebenen Anlagen“ gibt Ihnen einen Überblick über das Thema und unterstützt Sie bei der Beantwortung offener Fragen. Denken Sie bitte an die jährliche Sichtkontrolle Ihrer erdgasbetriebenen Anlage und die Prüfung der Hausinnenleitung alle zwölf Jahre durch ein Vertragsinstallationsun-

ternehmen. Unterweisen Sie außerdem Ihre Beschäftigten regelmäßig im Umgang mit der Anlage beziehungsweise den Geräten. Beratungshilfe, Betriebsanweisung und Unterweisungsvorlage können Sie auf der BGN-Website herunterladen.

Beratungshilfe „Sichere Verwendung von erdgasbetriebenen Anlagen“

→ www.bgn.de, Shortlink: 1564

Betriebsanweisung Erdgasanlagen

→ www.bgn.de, Shortlink: 1657

Unterweisungsvorlage Erdgasanlagen

→ www.bgn.de, Shortlink: 1630

INFOBLÄTTER „ERGONOMIE KONKRET“

NEUE KURZINFORMATIONEN ZU EXOSKELETTEN UND INSTANDHALTUNG

Ergonomie kann auch kurz und prägnant sein – das beweisen die Kurzschriften der Reihe „Ergonomie konkret“. Sie bieten auf ein bis zwei Seiten praxistaugliche Informationen über jeweils ein spezielles Thema und geben konkrete Handlungsempfehlungen. Neu erschienen sind nun zwei Schriften: „Exoskelette“ verrät Ihnen, wie Exoskelette Ihre Beschäftigten bei körperlichen Arbeiten entlasten können und was es dabei zu beachten gibt. „Instandhaltung“ widmet sich den teils anstrengenden Tätigkeiten an schwer erreichbaren Stellen, die bei vielen Instandhaltungsarbeiten anfallen. Die Kurzinformation erklärt, was Sie dennoch tun können, um diese Arbeiten ergonomisch zu gestalten.



MEHR ZUM THEMA

BGN-Infoblätter „Ergonomie konkret“ zum Download:

➔ www.bgn.de, Shortlink: 1542

BGN Wissen kompakt: Ergonomie

➔ www.bgn-branchenwissen.de/ergonomie

FAQs IM REHA-BEREICH

VERLETZTENGELD

Täglich erreichen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BGN vielfältige Fragen rund um das Thema Rehabilitation. Wir stellen Ihnen die Themen vor, die am häufigsten nachgefragt werden. Dieses Mal geht es um das Verletztengeld.

Frage: Nach einem Arbeitsunfall bezahlt mein Arbeitgeber noch sechs Wochen lang mein Gehalt – danach sei die BGN zuständig. Was zahlt mir die BGN und was muss ich dafür tun?

Antwort: Richtig ist, dass bei einer unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit zunächst der Arbeitgeber das Entgelt fortzahlt, dann wird Ihnen von der BGN das sogenannte Verletztengeld – das Krankengeld der gesetzlichen Unfallversicherungsträger – gezahlt.

Während der medizinischen Rehabilitation soll das Verletztengeld als ergänzende Leistung den Ausfall an Arbeitsentgelt und/oder Arbeitseinkommen ausgleichen, der durch die versicherungsfallbedingte Arbeitsunfähigkeit entstanden ist. Damit wird der Lebensunterhalt sichergestellt. Genau wie beim Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung handelt es sich folglich um eine konkrete Entgelt- oder

Einkommensersatzfunktion. Die Berechnung und Auszahlung übernimmt in der Regel Ihre Krankenkasse, weshalb Sie oder Ihr Arbeitgeber uns keine Entgelte übermitteln müssen. Diese sind nur dann zu melden, wenn Sie dazu aufgefordert werden. Für die Auszahlung benötigt Ihre Krankenkasse Ihre Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AU). Diese werden elektronisch (eAU) an die Krankenkasse übermittelt. Ihr (Durchgangs-)Arzt gibt hierbei an, dass der Grund der Arbeitsunfähigkeit ein Arbeitsunfall ist. Das Verletztengeld beträgt 80 Prozent des entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienstes. Es ist jedoch auf den regelmäßigen Nettoverdienst begrenzt. Davon werden dann noch die anteiligen Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung abgeführt. Mit dem Ende der versicherungsfallbedingten Arbeitsunfähigkeit endet auch das Verletztengeld. Es wird in der Regel längstens bis zu einer Dauer von 78 Wochen ausgezahlt. Nicht jeder kann jedoch nach Abschluss der medizinischen Rehabilitation an seinen Arbeitsplatz zurück. Es können Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich sein. Dann wird der Lebensunterhalt durch das sogenannte Übergangsgeld sichergestellt.



PRÄVENTION

BRANDSCHUTZHELPER – EIN MUSS

Ein Brand ist für jedes Unternehmen eine ernste Gefährdung. Um Schlimmeres zu verhindern, wenn im Betrieb Feuer ausbricht, braucht man genügend Brandschutz Helfer. Das sind speziell ausgebildete Beschäftigte, die wissen, was zu tun ist, ehe die Feuerwehr eintrifft. Vorgeschrieben ist dies für alle Gewerbebezüge – auch für Bäckereien und Konditoreien.



Rolf Schwebel

Rechtslage

Die Technische Regel für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“ (ASR A2.2) nennt die notwendige Anzahl von Brandschutz Helfern und gibt Infos zu deren Ausbildung und Aufgaben in den Betrieben. Die für jeden Betrieb individuelle Anzahl ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers. Ein Anteil von fünf Prozent der Beschäftigten ist in vielen Fällen ausreichend. Aber je nach Art der vorliegenden Brandgefährdung im Betrieb kann eine höhere Ausbildungsquote sinnvoll beziehungsweise erforderlich sein, beispielsweise

- bei Tätigkeiten mit brennbaren Stoffen wie der Benutzung von Erd- und Flüssiggasanlagen oder Schweiß- und Lötarbeiten bei Instandhaltungsmaßnahmen oder beim Betreiben von Frittierereinrichtungen oder
- bei großer räumlicher Ausdehnung der Arbeitsstätte oder Anwesenheit vieler Personen.

Bei der Anzahl der Brandschutz Helfer sind auch Schichtbetrieb und Abwesenheit einzelner Beschäftigter (z. B. durch Urlaub, Krankheit und Fortbildung) zu berücksichtigen. Hinweis: Beschäftigte im aktiven Feuerwehrdienst mit abgeschlossener Grundausbildung können ohne zusätzliche Ausbildung als Brandschutz Helfer bestellt werden, wenn sie mit den betrieblichen Gegebenheiten vertraut gemacht wurden.

betrieblichen Gegebenheiten vertraut gemacht wurden.

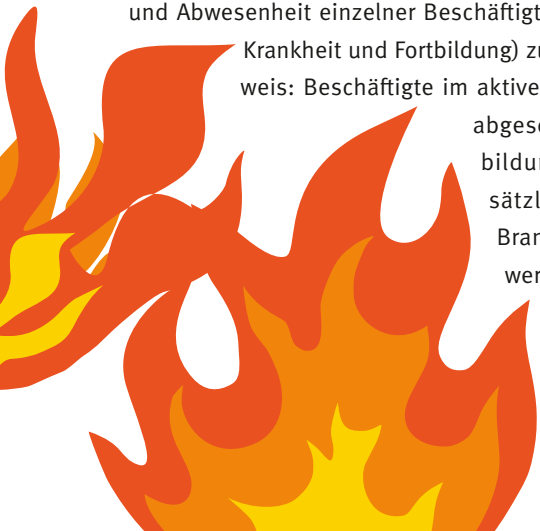
Ausbildung Brandschutz Helfer

Ziele der Brandschutz Helfer-Ausbildung sind insbesondere der sichere Umgang mit und der Einsatz von Feuerlösch einrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden. Außerdem lernen die zukünftigen Brandschutz Helfer, wie man das selbstständige Verlassen – also die Flucht – der Beschäftigten im Brandfall sicherstellen kann.

Zu den theoretischen Inhalten der Ausbildung gehören deshalb:

- die Grundlagen des Brandschutzes, zum Beispiel die Verbrennung und Vorgänge beim Löschen, Brandursachen sowie betriebsspezifische Brandgefahren und Zündquellen
- die betriebliche Brandschutzorganisation
- die Funktion, Wirkungsweise und Eignung von Feuerlösch einrichtungen mit den verschiedenen Brandklassen A, B, C, D und F
- die Gefahren durch Brände einschließlich Rauch, Atemgifte und die besonderen Risiken bei Bränden elektrischer Anlagen oder Fettbränden
- das Verhalten im Brandfall einschließlich der Bedienung der Feuerlösch einrichtungen ohne Eigengefährdung, die Sicherstellung der selbstständigen Flucht der Beschäftigten sowie das Löschen von brennenden Personen

Die Theorie beträgt mindestens zwei Unterrichtseinheiten à 45 Minuten bei normaler Brandgefährdung, zum Beispiel im Verwaltungsbetrieb. Betriebsspezifische Besonderheiten können eine längere Ausbildung erfordern (siehe DGUV Information 205-023 „Brandschutz Helfer“, Schaubilder im Anhang). Zudem sind praktische Übungen mit Feuerlösch einrichtungen notwendig, etwa zu





deren Handhabung, Funktion, Wirkungsweise und Leistungsfähigkeit. Bei erhöhter Brandgefährdung im Betrieb bilden die betriebsspezifischen Besonderheiten wie zum Beispiel das Löschen von Fettbränden, das Verhalten im Brandfall bei Gasanlagen und unkontrolliertem Gasaustritt oder Schweiß- und Lötarbeiten sowie das Einweisen in den betrieblichen Zuständigkeitsbereich den Abschluss der Ausbildung.

Der Arbeitgeber ist für die Auswahl und Qualifikation eines Brandschutzhelfers verantwortlich. Er muss nach der theoretischen Unterweisung und den abschließenden praktischen Übungen die ausgebildeten Beschäftigten schriftlich als Brandschutzhelfer bestellen und in die betrieblichen Gegebenheiten einführen. Wenn keine wesentlichen betrieblichen Abweichungen wie eine veränderte Brandgefährdung oder Neuerungen der Brandschutzordnung eintreten, sollte die Ausbildung in Abständen von drei bis fünf Jahren wiederholt werden.

Die Brandschutzhelfer-Ausbildung geht also deutlich über die Inhalte der regelmäßigen Unterweisung aller Beschäftigten hinaus, die sich auf die im jeweiligen Arbeitsbereich vorhandenen Brandgefahren und Brandschutzeinrichtungen (z. B. Feuerlöscher) sowie das Verhalten im Gefahrenfall (z. B. Fluchtwege, Sammelstelle) bezieht.

Qualifikation der Ausbilder

Die Ausbildung von Brandschutzhelfern muss durch fachkundige Personen erfolgen. Fachkundig ist, wer über eine entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit verfügt und sich regelmäßig im Brandschutz fortbildet.

Die Ausbildung durchführen können Brandschutzbeauftragte mit Prüfungsnachweis, Fachkräfte für Arbeitssicherheit mit entsprechender Brandschutzausbildung (z. B. Sifas der BGN), Personen mit abgeschlossenem Studium in der Fachrichtung Brandschutz, aber auch Mitglieder der Feuerwehr mit erfolgreich abgeschlossenem Lehrgang „Gruppenführer(in)“. ■



MEHR ZUM THEMA

BGN Wissen kompakt: Brandschutz

→ www.bgn.de, Shortlink: 1598

DGUV Information 205-023 „Brandschutzhelfer – Ausbildung und Befähigung“

→ www.dguv.de, Webcode: p205023

ASI 9.30 „Brandschutz im Kleinbetrieb“

→ www.bgn.de, Shortlink: 1543

Fachbereich AKTUELL (FBFHB-025) „Auswahl und Einsatz von Feuerlöschern bei Löschübungen“

→ www.dguv.de, Webcode: p021605

Fachbereich AKTUELL (FBFHB-026) „Hinweise zur sicheren Durchführung von praktischen Löschübungen mit Feuerlöscheinrichtungen“

→ www.dguv.de, Webcode: p021750

Fachbereich AKTUELL (FBFHB-030) „Zusätzliche Informationen zur Ausbildung von Brandschutzhelfern“

→ www.dguv.de, Webcode: p021660

BROT-TEIGTEILMASCHINEN

NACHRÜSTEN IST PFLICHT



An Brot-Teigteilmaschinen kommt es immer wieder zu schweren Unfällen, wenn Beschäftigte in den Trichter zur Teigteileinrichtung greifen. Häufige Konsequenz: Amputation von Gliedmaßen. Um das zu vermeiden, müssen diese Maschinen entsprechend dem Stand der Technik nachgerüstet werden.

 **Siegfried Döbler**

VISION ZERO.
NULL UNFÄLLE – GESUND ARBEITEN.

Gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind Unternehmen verpflichtet, ihren Beschäftigten sichere Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung muss ermittelt werden, ob die Sicherheit der Bedienperson beim Verwenden der Maschine gewährleistet ist und welche Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich sind – diese sind nach dem Stand der Technik bestmöglich umzusetzen. Das gilt selbstverständlich auch für Brot-Teigteilmaschinen.

Nachrüsten leicht gemacht

Beim Erfüllen dieser Nachrüstpflcht können Bäckereibetriebe auf die DGUV-Publikation Fachbereich AKTUELL (FBNG-015) „Sicherheit an Brot-Teigteilmaschinen durch Nachrüstung einer Schutzeinrichtung am Einfülltrichter“ zurückgreifen. Die 13-seitige Schrift beschreibt den Stand der Technik für Brot-Teigteilmaschinen im Bestand, stellt verschiedene technische Maßnahmen zur Risikominderung vor und erklärt das Vorgehen detailliert.

Zur Umsetzung sollten Backbetriebe Kontakt mit dem Hersteller ihrer Maschine oder der BÄKO-Regionalgenossenschaft aufnehmen. Die BÄKO kann die Nachrüstung entweder selbst durchführen oder geeignete Servicepartner vermitteln. Dank der präzisen Angaben in der FBNG-015 lässt sich die Nachrüstung aber auch durch einen örtlichen Fachbetrieb oder eigenes Fachpersonal durchführen.

Im Rahmen der Präventionsstrategie „VISION ZERO. Null Unfälle – gesund arbeiten“ wird die BGN bei Brot-Teigteilmaschinen ohne ausreichende Schutzmaßnahme am Trichter konsequent auf Nachrüstungen hinwirken. ■

MEHR ZUM THEMA

Fachbereich AKTUELL (FBNG-015) „Sicherheit an Brot-Teigteilmaschinen durch Nachrüstung einer Schutzeinrichtung am Einfülltrichter“


→ www.dguv.de, Webcode: p022372



GEFAHRSTOFFE

REINIGEN MIT RISIKEN

Reinigungsmittel, die als Gefahrstoffe gekennzeichnet sind, werden häufig unterschätzt – mit schlimmen Folgen.

 Diana Rapp

Der Unfall

Alle zwei Wochen reinigen die Beschäftigten der Bäckerei „Mayer“ die Abzugshaube in der Küche, in der der täglich angebotene Mittagstisch zubereitet wird. Dieses Mal übernimmt Denise N. diese Aufgabe. Sie verdünnt den konzentrierten Fettlöser mit Wasser, gibt das Gemisch in eine Sprühflasche und steigt auf eine Stehleiter, um die Abzugshaube einzusprühen. Dabei gelangen kleine Spritzer des Fettlösers auf einen Arm und in ein Auge der Mitarbeiterin. Eine Schutzbrille trägt sie nicht, diese war nicht auffindbar.

Die Folgen

Denise N. verätzt sich das rechte Auge und einen Oberarm, sie ist zwei Wochen arbeitsunfähig. Insgesamt entstehen Kosten in Höhe von rund 6.000 Euro. Zum Vergleich: Die Kosten für eine Schutzbrille liegen bei etwa fünf Euro.

So wäre das nicht passiert

Weil in der Küche nicht immer auf ätzende Reinigungsmittel verzichtet werden kann, gelten dafür folgende Sicherheitsmaßnahmen:

- Gefährdungsbeurteilung mit Substitutionsprüfung
- Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellen
- Erstellen einer Betriebsanweisung
- mündliche Unterweisung anhand der Betriebsanweisung mit Unterschrift
- Bereitstellen und Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung (PSA)

Regeln für den sicheren Umgang mit ätzenden Reinigern

1. Führen Sie praktische Unterweisungen durch, wie mit dem Reiniger umzugehen ist (siehe Herstellerinformation/Sicherheitsdatenblatt).
2. Weisen Sie deutlich auf die Gefahren hin und klären Sie Notfallmaßnahmen.
3. Stellen Sie eine für die Beschäftigten verständliche und jederzeit greifbare Betriebsanweisung zur Verfügung.
4. Stellen Sie PSA für alle Beschäftigten, die mit dem Reiniger in Kontakt kommen, bereit und sorgen Sie dafür, dass diese benutzt wird.
5. Wer ätzende Reiniger verwendet, muss die dafür geeignete PSA tragen, etwa Gesichts- und Augenschutz, Schutzschürze, -stiefel oder -handschuhe (bei Überkopfarbeiten mit umgeschlagener Handschuhstulpe) entsprechend der Gefährdungsbeurteilung. ■

MEHR ZUM THEMA

Plakat und Unterweisungskarte „Umgang mit Reinigungsmitteln/Im Falle eines Falles: Erste Hilfe“

→ www.bgn.de, Shortlink: 1611

Unterweisungskurzgespräch „Reinigungsmittel“

→ www.bgn.de, Shortlink: 7806

ASI 8.05 „Reizende und ätzende Stoffe“

→ www.bgn.de, Shortlink: 1613



PRÄVENTIONSLEISTUNGEN

SIE FRAGEN, WIR ANTWORTEN

Die Prävention der BGN wird insbesondere von kleineren Unternehmen vorwiegend in ihrer Funktion der Überwachung wahrgenommen – und zwar immer dann, wenn Aufsichtspersonen zur Kontrolle in den Betrieb kommen. Doch die BGN bietet Ihrem Betrieb noch viele weitere Präventionsleistungen. Ein gutes Beispiel: die Beratung auf Anforderung, ganz unabhängig von der Überwachung.



Rolf Jungebloed

Wenn Ihr Betrieb das wünscht, berät die BGN – ganz unabhängig von einer Kontrolle zur Überwachung der Maßnahmen im Arbeitsschutz. Natürlich unterstützt unser Außendienst Sie auch direkt, wenn vor Ort Mängel oder Verbesserungspotenziale festgestellt werden.

Prävention früh einbinden

Sinnvolle Präventionsarbeit beginnt schon in der Planungsphase. Egal, ob es sich um kleine Veränderungen handelt oder gleich ein ganzer Betrieb neu gebaut wird. Und wenn man den Arbeitsschutz gleich zu Beginn umfassend mit einbezieht, verursacht er oft auch keine weiteren Kosten oder sie amortisieren sich innerhalb kurzer Zeit. Denn egal, ob es um die sinnvolle Backstubenpla-

nung oder um die sichere Zugänglichkeit von Antrieben an Maschinen geht: Beides dient nicht nur dem Arbeitsschutz, sondern steigert im Regelfall auch die Produktivität. Wie das auch in Ihrem Betrieb gelingt, können Ihnen unsere Präventionsfachleute aufzeigen.

Große Unternehmen mit eigenen Sicherheitspersonen nehmen dieses Angebot oft völlig selbstverständlich wahr und fragen Beratungen zu verschiedenen Anlässen an. Beispielsweise wird die BGN bereits in die Planung einer Produktionslinie oder eines gesamten neuen Werks einbezogen. Ebenso werden Empfehlungen zu geplanten Lärmschutzmaßnahmen oder zu Maßnahmen zur Verbesserung der Ergonomie und dergleichen angefragt.

”
**DIE INDIVIDUELLE
 BERATUNG IST FÜR
 BETRIEBE KOSTENLOS.**
 “

Chance für Kleinbetriebe

Kleinere Betriebe tun sich häufig schwer damit, bei der BGN um Informationen und Unterstützung zu bitten. Dabei können wir auch gerade hier weiterhelfen. Denn im Gegensatz zu größeren Unternehmen haben die kleinen meist keine eigenen Arbeitsschutzexperten.

Mögliche Beratungsanlässe in kleinen Betrieben könnten zum Beispiel sein:

- Im Backbetrieb soll ein neuer Bodenbelag verlegt werden, aber welche Rutschhemmung soll dieser haben?
- Ein Betriebsinhaber muss eine Gefährdungsbeurteilung erstellen und wünscht sich dabei Unterstützung, um offene Fragen zu klären.
- Eine zukünftige Betreiberin einer Bäckerei möchte sich als Arbeitgeberin über ihre Pflichten im Arbeitsschutz beraten lassen, um von Anfang an alles richtig zu machen.

Aufsichtsperson = Ansprechperson

Zuerst sollten Sie die für Ihren Betrieb zuständige Aufsichtsperson ansprechen. Lassen Sie sich durch die Bezeichnung nicht täuschen – die Aufsicht ist nur eine von mehreren Aufgaben dieser Praxisexpertinnen und -experten. Die Beratung der Betriebe ist ein weiteres wichtiges Aufgabenfeld. Und in der Praxis ist es natürlich auch sinnvoll, sich von der Person beraten zu lassen, die gegebenenfalls später zur Überwachung in den Betrieb kommt. Denn wenn deren Ideen mit eingeflossen sind, sollte es nachher keine bösen Überraschungen geben.

Weiterer Vorteil: Bei speziellen oder schwierigen Fragestellungen kann unser Außendienst jederzeit auf weitere Fachexpertise im Hause der BGN oder auch im Netzwerk der DGUV zurückgreifen.

Hier finden Sie Ihre BGN-Aufsichtsperson:

Einfach QR-Code scannen!



Oder online unter: → www.bgn.de, Shortlink: 1122

Beratung auf Messen

Auch auf Fachmessen, auf denen die BGN mit einem Messestand vertreten ist, können Sie sich gern direkt vor Ort beraten lassen.

Kosten? Keine!

Wenn Sie jetzt denken: „Ein tolles Angebot, das würde ich gern in Anspruch nehmen! Aber was kostet mich die individuelle Beratung?“, dann haben wir eine gute Nachricht. Die Kosten sind bereits in Ihrem BGN-Mitgliedsbeitrag enthalten und werden Ihnen nicht gesondert in Rechnung gestellt. Denn dies ist ein wichtiger Baustein, um Arbeitsunfälle und gesundheitsbedingte Gesundheitsgefahren zu vermeiden – und davon profitieren alle. ■

AD HOC: DRÄNGENDE FRAGEN, SCHNELLE ANTWORTEN

Nicht immer geht es um die großen Projekte. Wenn Sie kurze Fragen schnellstmöglich klären möchten, geht das im telefonischen Kontakt mit Ihrer zuständigen Aufsichtsperson. Für allgemeine Fragen gibt es zusätzlich unsere Hotline Arbeitssicherheit: Hier widmet sich eine Aufsichtsperson Ihren Fragen in Sachen Arbeitsschutz – auf Wunsch auch anonym.

Rufen Sie uns gern an:

Die BGN-Hotline Arbeitssicherheit erreichen Sie von Montag bis Freitag zwischen 8 und 16 Uhr:

→ **Telefon: 0621 4456-3517**

WEG VOM PAPIER, REIN INS WEB

Mit unserer Zeitschrift BGN Report informieren wir Sie regelmäßig über Lesens- und Wissenswertes rund um die Themen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz – immer mit Bezug zu der Branche, in der Sie tätig sind. Rund 1,4 Millionen Exemplare von Report werden jedes Jahr gedruckt und verschickt. Die Druck- und Portokosten sind in den letzten zwei Jahren erheblich gestiegen. Da wir als Ihre Berufsgenossenschaft auch der Wirtschaftlichkeit verpflichtet sind, haben Vorstand und Vertreterversammlung beschlossen, Report ab dem nächsten Jahr nicht mehr als Printexemplar produzieren zu lassen, sondern in ein modernes Webmagazin zu überführen.

Jetzt anmelden, nichts verpassen

Damit Sie auch weiterhin keine wichtigen Informationen und spannenden Beiträge verpassen, können Sie sich ab sofort für das neue Webmagazin vormerken lassen. Sie werden dann ab dem nächsten Jahr per Mail über die jeweils neu erschienene Ausgabe informiert und bleiben immer auf dem Laufenden. Das Angebot ist selbstverständlich kostenlos.

Einfach QR-Code einscannen:



Oder direkt hier anmelden:
→ www.bgn.de/magazine

